

## Teilrevision der Personalverordnung (PV)

Von der Regierung beschlossen am 22. Juni 2010

---

### I.

Die Personalverordnung vom 12. Dezember 2006<sup>1)</sup> wird wie folgt geändert:

#### Art. 12

Objektive  
Einreihung in  
Funktionsklassen

<sup>1</sup> Für die Arbeitsplatzbewertung gemäss Artikel 21 Absatz 2 PG zählen

- a) die fachlichen Anforderungen;
- b) die Kommunikationsanforderungen;
- c) die Führungsanforderungen;
- d) der Schwierigkeitsgrad der Aufgaben;
- e) der Verantwortungsrahmen;
- f) der Handlungsspielraum;
- g) die physischen Belastungen;
- h) die Umgebungseinflüsse.

<sup>2</sup> Die Bewertung der einzelnen Funktionen nach den Kriterien gemäss Absatz 1 ergeben einen analytisch und systematisch ermittelten Wert, der die objektive Einreihung der Stellen in die Funktionsklassen bestimmt.

<sup>3</sup> Für die Einreihung der Funktionen in Funktionsklassen ist die Anstellungsinstanz im Einvernehmen mit dem Personalamt zuständig.

#### Art. 13 Abs. 6

<sup>6</sup> Wenn die Sicherstellung der betrieblichen Aufgaben eine regelmässige und über eine längere Zeit dauernde Stellvertretung der oder des direkten Vorgesetzten mit voller Entscheidungsbefugnis erfordert, kann die Anstellungsinstanz nach Anhören des Personalamts dafür eine Gehaltsklasse gewähren.

### II.

Diese Teilrevision tritt am 1. Juli 2010 in Kraft.

---

<sup>1)</sup> BR 170.410